

# ZH\_OBERGERICHT RT250261 vom 8. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250261](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250261)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250261 du 8 janvier 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250261 del 8 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 23

Oktober 2025 trat die Vorinstanz auf das Rechtsöffnungsgesuch nicht ein (Urk. 3 = Urk. 12). 1.2. Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 24. November 2025 bei der Vorinstanz Beschwerde, mit welcher sie sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die Gutheissung ihres Rechtsöffnungsgesuchs beantragt (Urk. 7 = Urk. 11). Die Beschwerdeschrift sowie die erstinstanzlichen Verfahrensakten (Urk. 1–10) wurden von der Vorinstanz mit Verfügung vom 8. Dezember 2025 zuständigkeithalber an die Kammer weitergeleitet (Urk. 10). 1.3. Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2.1. Der vorinstanzliche Entscheid wurde der Gesuchstellerin am 10. November 2025 zugestellt (Urk. 5). Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde beträgt zehn Tage (Art. 251 Abs. 1 i.V.m. Art. 321 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO), was die Vorinstanz ebenfalls korrekt belehrte (Urk. 12 Dispositiv-Ziffer 5). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die zehntägige Frist lief vorliegend am 20. November 2025 ab (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Die Gesuchstellerin übergab ihre Beschwerde der Post jedoch erst am 24. November 2025 (Sendungsnummer 2; Teil des Briefumschlags angeheftet an Urk. 11) und damit verspätet, weshalb auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist.

- 3 - 2.2. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerde der Gesuchstellerin selbst bei deren rechtzeitigen Einreichung kein Erfolg beschieden wäre. Die Gesuchstellerin macht mit ihrer Beschwerde geltend, der vorinstanzliche Entscheid beruhe auf einer unvollständigen Darstellung des Sachverhalts. Das Fahrzeug der Gesuchsgegnerin habe sich zur Reparatur in ihrer Werkstatt befinden. Die von ihr durchgeführten Arbeiten seien nachweisbar und ordnungsgemäss erfolgt. Sie verfüge über sämtliche Belege, interne Dokumentationen, Arbeitsrapporte, Fotos sowie Kommunikationsnachweise, welche eindeutig bestätigten, dass das Fahrzeug bei ihr gewesen sei, die Reparaturleistungen tatsächlich durchgeführt worden seien und der daraus entstandene Rechnungsbetrag gerechtfertigt und korrekt sei. Das Fahrzeug sei vom Ehemann der Gesuchsgegnerin gebracht worden. Die vollständige Kommunikation werde beigelegt (Urk. 11 S. 1 f.). Diese Ausführungen macht die Gesuchstellerin erstmals im Beschwerdeverfahren. Auch ihre Beilage (Urk. 13) reicht sie erstmals ein. Aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren haben diese jedoch unberücksichtigt zu bleiben (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Selbst bei deren Berücksichtigung würde dies nichts am Ausgang des Verfahrens ändern. Die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung setzt eine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung voraus (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Die Gesuchstellerin reichte kein Dokument ein, welches die Unterschrift der Gesuchsgegnerin trägt. Eine Rechnung,

wie sie die Gesuchstellerin einreichte (Urk. 2/4), stellt mangels Unterschrift der Gesuchsgegnerin keinen Rechtsöffnungstitel dar. Entsprechend verfügt die Gesuchstellerin über keinen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG. Dass die Gesuchstellerin über einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG verfügte, macht sie nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde wäre daher auch abzuweisen gewesen. 2.3. Abschliessend ist die Gesuchstellerin darauf hinzuweisen, dass der abweisende Rechtsöffnungsentscheid sie nicht daran hindert, zu prüfen, ob sie ihre Forderung in einem ordentlichen Zivilprozess einklagen will. 3. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem - 4 - Streitwert von Fr. 1'288.40 auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.